

## Vergleichsrechnung typisierter Abnahmefälle nach § 118 Abs. 5a für 2026



Die Bundesregierung hat im Dezember 2025 beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. EUR zu gewähren. Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist in der Folge auf die Netzentgelte mindernd zu berücksichtigen (§ 24c EnWG). Die Übertragungsnetzbetreiber geben diese Minderung an die ihnen nachgelagerten Netzbetreiber weiter. Im Ergebnis sind die Zuschüsse anteilig auch in den Netzentgelten der Stadtwerke Norderstedt berücksichtigt.

Die Netzbetreiber haben nach § 118 EnWG Abs. 5a für typisierte Abnahmefälle eine Vergleichsrechnung der Höhe der Netzentgelte mit und ohne den Bundeszuschuss zu veröffentlichen.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine Vergleichsrechnung für typische Abnahmefälle dargestellt, die die Wirkung des Zuschusses auf die Netzentgelte der Stadtwerke Norderstedt ausweist. Die Berechnung dient ausschließlich zu Informationszwecken.

	Netzentgelte mit Zuschuss*	Netzentgelte ohne Zuschuss*
Haushaltkunde in der Niederspannung 3.000 kWh Jahresverbrauch	217,62 EUR/a	246,12 EUR/a
Gewerbekunde in der Niederspannung 30.000 kWh Jahresverbrauch	1.321,92 EUR/a	1.606,92 EUR/a
Gewerbekunde in der Niederspannung 400.000 kWh, 4.000 Bh	18.061,00 EUR/a	20.327,00 EUR/a
Gewerbekunde in der Mittelspannung 5.000.000 kWh, 3.000 Bh	249.533,33 EUR/a	308.516,67 EUR/a

\* Ermittlung netto: Ohne Umlagen, Abgaben, Steuern und Entgelte für Messservice